

Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei im Sihlsee

(gültig ab 1. Januar 2025)

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991, die bundesrätliche Verordnung vom 24. November 1993, das Gesetz über die Fischerei vom 10. Mai 1965 und das Kantonale Fischereigesetz vom 18. März 2009, werden folgende Ausführungsbestimmungen für die Angelfischerei im Sihlsee erlassen:

I. Fischereipatente

Art. 1

Patentpflicht

Die Ausübung der Fischerei im Sihlsee ist patentpflichtig. Die Fischereipatente sind persönlich und nicht übertragbar. Sie sind nur zusammen mit einem amtlichen Ausweis gültig. Es kann für den jeweiligen Zeitraum nur ein Patent pro Person gelöst werden.

Art. 2

Patentbezug

Die Patente werden vom Inhaber der Fischpacht am Sihlsee (Fischereiverein Einsiedeln FVE) ausgestellt. Die Patente können nur über den Onlineshop (<https://shop.sihlseefischen.ch>) gelöst werden.

Art. 3

Patentgebühren

Der Pächter ist berechtigt, Tages-, Wochen- und Saisonpatente (inkl. Gästepatente) bis zum 30. November abzugeben. Tages- und Wochenpatente werden ab dem letzten Samstag im April abgegeben. Jugendpatente werden abgegeben an Jugendliche von 10 bis 16 Jahren.

Für die Fischerei im Sihlsee werden folgende Gebühren erhoben:

Patent	Innerkantonale		Ausserkantonale	
	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)	Erwachsene (ab 16 J.)	Jugendliche (ab 10 J.)
(Patentpreise inkl. Administrationsgebühr)				
Tagespatent	SFr. 21.–	10.–	21.–	10.–
Kautions SFr.	10.–	5.–	10.–	5.–
Wochenpatent	SFr. 52.–	–	52.–	–
Kautions SFr.	10.–	–	10.–	–
Saisonpatent	SFr. 170.–	35.–	240.–	35.–
Kautions SFr.	30.–	10.–	30.–	10.–
Gästepatent	SFr. 50.–	–	50.–	–

Beim Sihlsee handelt es sich um ein Staugewässer. Im Zusammenhang mit dem vom Pächter nicht beeinflussbaren Stauregime der Kraftwerkbetreiberin (SBB) erreicht der See zeitweise nicht den vollen Wasserstand und es können Pegelschwankungen auftreten, welche die Ausübung der Fischerei beeinträchtigen. Dieser Umstand begründet keinen Anspruch auf Entschädigung oder Teiltrückerstattung der Patentgebühr. Dasselbe gilt bei Naturereignissen und deren Folgen.

Art. 4

Sachkundenachweis (SaNa)

- a) Wer ein Fischereipatent erworben hat, muss den Nachweis erbringen können, dass er ausreichende Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei hat.
- b) Dieser Nachweis über ausreichende Kenntnisse wird durch den Schweizerischen Sachkundenachweis (SaNa) oder eine gleichwertige Ausbildung erbracht. Die Gleichwertigkeit einer anderen Ausbildung ist gegeben, wenn sie die Minimalanforderungen des Schweizerischen Sachkundenachweises erfüllt. Das zuständige kantonale Amt befindet, gestützt auf diese Vorgabe, über die Gleichwertigkeit anderer Ausbildungen.
- c) Jugendliche Patentinhabende sind bis zum vollendeten 14. Altersjahr vom Nachweis ausreichender Kenntnisse über die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei (SaNa-Pflicht) befreit, sofern eine erwachsene Begleitperson über diese Kenntnisse verfügt. Die Begleitperson ist für die tierschutzgerechte Ausübung der Fischerei verantwortlich.

Art. 5

Geltungsbereich/Kontrolle

Sämtliche Patente gestatten die Fischerei vom Ufer und vom Boot aus. Jugendliche dürfen bis zum vollendeten 14. Altersjahr nur in Begleitung einer erwachsenen Person auf einem Boot fischen.

Jegliche Fischerei, die von einem Wasserfahrzeug oder einem anderen zur Fortbewegung bestimmten Schwimmkörper oder einer Schwimmhilfe aus ausgeführt wird, gilt sinngemäss als Bootsfischerei.

Die Patente sind stets auf sich zu tragen und auf Verlangen den mit der Beaufsichtigung der Fischerei betrauten Organen sowie allen mit Patent versehenen Fischenden und gegebenenfalls den Besitzern des Bodens, welchen man zur Ausübung der Fischerei betritt, vorzuweisen.

Art. 6

Gästepatent, Familienangehörige

- a) Ein Gästepatent kann vom Inhaber eines Erwachsenen-Jahrespateents bezogen werden. Dieses berechtigt ihn, unter seiner Aufsicht einen Gast mitfischen zu lassen. Ausgenommen sind Personen, denen die Fischereiausübung untersagt worden ist (Art. 17).

Das Gästepatent erlaubt weder den Einsatz zusätzlicher Fanggeräte noch die Erhöhung des Fangkontingents.

- b) Ehegatten, eingetragene Partner sowie minderjährige Nachkommen von Inhabern eines Jahrespateents sind berechtigt, unter deren Aufsicht mitzufischen.

Die Einschränkungen gemäss Bst. a) gelten sinngemäss.

II. Fischfangstatistik

Art. 7

Statistikführung

Der Patentinhaber ist verpflichtet, jeden einzelnen, einer Fangzahlbeschränkung unterliegenden Fisch, unmittelbar nach dem Fang mit einem wasserfesten Filzstift oder Kugelschreiber in die Papierversion der Fangstatistik bzw. elektronisch in die Online-Version der Statistik einzutragen (Länge des Fisches und Datum). Bei den übrigen Fischen ist spätestens bei Ablauf der Patentdauer die Fangzahl einzutragen.

Art. 8 **Statistikablieferung**

Die Fangstatistiken sind jeweils bis spätestens am 5. Januar des folgenden Jahres abzuliefern. Dies gilt auch, wenn keine Fänge getätigt wurden. Die Kautions wird in Form eines Patentgutscheins zurückerstattet. Dieser kann beim Erwerb des nächsten Sihlseepatents eingelöst werden. Nach dem 5. Januar werden keine Kautionen mehr zurückerstattet (Verfall z.G. des Pächters).

III. Berechtigungen und Fanggeräte

Art. 9 **Fanggeräte**

- a) Ausgesetzte Fanggeräte sind durch die Fischereiberechtigten ständig zu beaufsichtigen. Gesteckte Rutenständer bei der Uferfischerei sind beim Verlassen des Standorts zu entfernen.
- b) Sämtliche Patente berechtigen zur einfachen Angel-, Grund-, Flug-, Setz-, Spinn- und Schleppfischerei mit zwei Schnüren, natürlichem oder künstlichem Köder, Löffel, Spinner oder einer Hegene mit max. 5 Ködern am Einfachhaken.
- c) Für die Ausübung der Fischerei sind ausschliesslich die nachstehend erwähnten Fanggeräte und Hilfsmittel erlaubt:
 - Einfachhaken mit und ohne Widerhaken sowie Mehrfachhaken ohne Widerhaken;
 - Maximal 3 Einfach- oder Mehrfachhaken pro Köder (ausgenommen Hegenenfischerei);
 - Ein Jucker mit einem am unteren Ende befestigten losen Einfach- oder Mehrfachhaken;
 - Boule d'eau (Buldo, Wasserkugel) zur Schleppfischerei. Verwendung an der Spinnroute für die Eglifischerei in Verbindung mit Nuggi (Gummischluchli), kleinem Gummifisch o.ä. (keine Flugköder wie Löffel, Wobbler etc.);
 - Tiefseeschleike oder Downrigger;
 - Kupferlitze;
 - Feumer (Kescher);
 - Fischortungsgerät.
- d) Das Mitführen oder Verwenden von Echolotgebern mit Live-Sonar Technologie ist verboten. Die kantonale Fischereifachstelle kann Ausnahmen vom Mitführ- und/oder Verwendungsverbot, insbesondere für wissenschaftliche Untersuchungen, zulassen.
- e) Bei der Schleppfischerei ist das Fischen mit Seehund und in der Wirkung ähnlichen Geräten (Sideplaner usw.) verboten. Das Boot ist von allen Seiten gut sichtbar mit einem weissen Ball von mindestens 30 cm Durchmesser zu kennzeichnen.
- f) Jegliche Netzfischerei sowie die Anwendung technischer Hilfsmittel ist den Organen des Fischereivereins Einsiedeln vorbehalten.

Art. 10 **Köderfische**

- a) Die Verwendung lebender Köderfische ist verboten.
- b) Als Köder dürfen nur Fische verwendet werden, die im Sihlsee gefangen wurden.
- c) Als Köderfische dürfen nur Arten verwendet werden, für die kein Schonmass gilt. Die Verwendung des Flussbarsches (Egli) als Köderfisch ist erlaubt.
- d) Pro Patentinhaber dürfen nicht mehr als 30 Köderfische gehältert werden.
- e) Der Köderfischfang ist mit Köderflasche oder Köderreuse sowie dem Quadratnetz (Senknetz) von max. 1 m² erlaubt. Köderflasche und Köderreuse dürfen nur bei Tageslicht benutzt werden.
- f) Für den Handel mit Köderfischen braucht es eine Bewilligung des zuständigen kantonalen Amts.

IV. Schutzbestimmungen

Art. 11

Zeitliche Einschränkung der Fischerei

- a) Die Fangsaison dauert vom 16. März bis Ende Jahr, sofern der See eisfrei ist. Der Pächter ist berechtigt, nach Rücksprache mit dem Umweltdepartement, die Fangsaison abzukürzen.
- b) Das Fischen ist während der ganzen Saison von 04.00 bis 24.00 Uhr erlaubt.
- c) Schonzeiten:
Für alle Forellen vom 1. Oktober bis 31. Dezember
- d) Schongebiete:
Bis am 31. Mai ist im südlichen mittleren Seeteil ab Höhe Sturmwarnung und dem gesamten oberen Seeteil (Plan im Anhang) jegliche Fischerei auf Raubfische verboten. Die Fischerei auf Friedfische ist sowohl vom Ufer als auch vom Boot aus erlaubt.
Während der Laichzeit von Egli, Hecht und Zander werden zusätzlich Schongebiete, in welchen sich natürliche oder künstliche Laichhilfen befinden, uferseitig mit Tafeln und seeseitig mit gelben Bojen markiert. Diese Schongebiete können, falls erforderlich, auch über den 31. Mai hinaus bestehen bleiben. Innerhalb der Markierungen ist jegliche Fischerei sowohl vom Ufer als auch vom Boot aus, sowie das Befahren und Betreten jeglicher Art verboten.
Davon ausgenommen sind sämtliche Tätigkeiten des Pächters im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung.
- e) Das Befischen laichender Zander auf ihren Nestern ist verboten.
- f) Ab 1. Oktober ist das Fischen bei sämtlichen Fluss- und Bacheinflüssen im Umkreis von 100 m verboten. Für die Sihl gilt als Grenze die Höhportbrücke und für die Minster der Einfluss in den Kanal unterhalb des Kiessammlers.
- g) Die Eisfischerei ist nicht gestattet.

Art. 12

a. Mindest- und Höchstfangmasse (Entnahmefenster)

Die Fischlänge wird von der Kopfspitze bis zu den Spitzen der natürlich ausgebreiteten Schwanzflosse gemessen.

Die Entnahme ist erlaubt für:

- a) alle Forellen ab 40 cm
- b) Felchen ab 28 cm
- c) Hechte ab 55 cm bis 80 cm und ab 120 cm
- d) Karpfen ab 40 cm bis 60 cm
- e) Zander ab 45 cm

Fische, die nicht entnommen werden dürfen, sind sofort und schonend mit nassen Händen wieder in das Gewässer zurückzusetzen. Bei geschlucktem Haken ist das Vorfach so knapp wie möglich durchzuschneiden. Nicht überlebensfähige Fische müssen vorher fachgerecht betäubt, anschliessend getötet und mit durchstochener Schwimmblase oder aufgeschnittenem Bauchraum ins Gewässer zurückversetzt werden.

Gefangene Krebse jeder Art müssen wieder in den See zurückversetzt werden.

b. Entnahmepflicht

Um einer weiteren Verbreitung des Welses entgegenzuwirken, dürfen gefangene Fische dieser Art nicht ins Gewässer zurückversetzt werden.

Art. 13 Tierschutz

- a) Das Angelgerät darf nicht ruckartig zum Anreissen (Schränzen) der Fische verwendet werden.
- b) Das Angeln mit der Absicht, die Fische wieder frei zu lassen (Catch and Release), ist verboten.
- c) Das Haltern von lebenden Fischen ist nur bis zur Beendigung des Fischgangs gestattet. Die Fische dürfen durch die Hälterung nicht leiden.

Art. 14 Fangzahlbeschränkungen

Die maximale Tagesfangzahl für Forelle, Hecht und Zander pro Patentinhaber beträgt ab 1. Juni insgesamt drei Fische. Im Tagesfang darf höchstens eine Forelle enthalten sein.

Vom 16. März bis zum 31. Mai ist die maximale Tagesfangzahl auf insgesamt einen Fisch (Forelle, Hecht oder Zander) beschränkt.

Es ist nicht gestattet, nach Erreichen des Fanglimits weitere Fänge zu tätigen und massige Fische durch grössere zu ersetzen.

Art. 15 Örtliche Einschränkungen/Seegrenze

- a) Die Fischerei ist auf dem ganzen Seegebiet gestattet.
- b) Seegrenze:
Bei der Sihl gilt die Einmündung des Brunnenbaches als Seegrenze. Oberhalb der genannten Stelle ist das Fischen mit dem Seepatent untersagt.
Bei der Minster gilt deren Einmündung in den Kiessammler als Seegrenze.
- c) Die Fischerei ist verboten:
 - auf sämtlichen Brücken sowie auf der Staumauer;
 - seewärts vor der Staumauer innerhalb der Bojenmarkierung;
 - bei den Badeanstalten Roblosen und Langrüti während der Badesaison innerhalb des Badebereichs.
- d) An den Viadukten (Pfeilern) dürfen Boote nur mit Stricken festgebunden werden.
- e) Vom Fischereiverein Einsiedeln für die Bewirtschaftung gesetzte Netze und Reusen sind mit rot-weissen Schwimmkörpern von mindestens fünf Litern Inhalt markiert. Jegliche Manipulation an den Markierungen und Fanggeräten ist strengstens untersagt. Bei der Ausübung der Fischerei muss ein Abstand von mindestens 50 m zu den Fanggeräten eingehalten werden, um deren Beschädigung zu verhindern.

Art. 16 Schutz von Kulturland und Wasserpflanzen

Das Betreten von Kulturland ist nach Möglichkeit zu vermeiden. Zur Fischerei vom Ufer aus steht lediglich ein schmaler Landstreifen dem See entlang zur Verfügung. Für Eigentumsbeschädigungen jeder Art ist der Urheber haftbar. Das kurzfristige Passieren der von der EWAG vermieteten Uferzonen ist jedem Patentinhabenden gestattet, hingegen ist jeder Aufenthalt (Lagern) in den vermieteten Uferzonen untersagt.

Das Befahren, Betreten und Beschädigen der Bestände von Uferpflanzen, insbesondere von Schilf im Sihlsee, ist verboten.

V. Strafbestimmungen

Art. 17

Übertretungen/Patentverweigerung

Widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden gemäss den Bestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Fischereigesetzgebung sowie der Tierschutzgesetzgebung geahndet.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Patenterteilung. Der Pächter kann die Abgabe eines Fischereipatents an Personen, welche seinen Interessen zuwiderhandeln, einmalig, mehrmalig oder auch dauerhaft verweigern. Die Beschreitung des Rechtsweges gegen diese Massnahme ist ausgeschlossen.

Schwyz, 10. Dezember 2024

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Michael Stähli
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Angaben über die Fischerei am Sihlsee sowie den
Fischereiverein Einsiedeln erhalten Sie unter:

www.sihlseefischen.ch

Patente sind erhältlich in unserem Onlineshop:

<https://shop.sihlseefischen.ch>



Anhang zu IV. Schutzbestimmungen

Art. 11 Zeitliche Einschränkung der Fischerei

lit. d) Schongebiete



